

Satzung des Bildungs- und Fördernetzwerk Rheinland e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 13.05.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Bildungs- und Fördernetzwerk Rheinland e.V. und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist gegründet am 13.05.2005 und wird im Vereinsregister Bonn eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein kann die Mitgliedschaft in einem Dachverband beantragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, jungen Menschen den Einstieg in das Berufsleben, durch die Organisation und Koordination der Berufsausbildung zu ermöglichen;
- (2) weiterhin die Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung entsprechend §3 WbG.
- (3) Ferner will der Verein durch Weiterbildungsangebote in Form von Seminaren, Blended Learning oder berufsbegleitenden Maßnahmen die Qualifikation von insbesondere den Personengruppen stärken, die aufgrund von Ausfallzeiten, Migration oder einer körperlichen Beeinträchtigung besondere Benachteiligungen erfahren.
- (4) Letztlich will der Verein auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen anbieten, die für weitere Personengruppen zugänglich sind.
- (5) Die Angebote sind für Jede und Jeden zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen oder bei Ausbildungen und Umschulungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden (§2 WbG). Der Verein erfüllt seine Aufgaben auch im Zusammenwirken mit anderen Bildungseinrichtungen gemäß § 5 WbG, darüber hinaus in Kooperation mit Unternehmen und Verbundpartnern.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, durch die Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Bundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche und Ehrenmitglieder:

Ordentliche Mitglieder

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen, vertreten durch den/die Geschäftsführer/in oder Vorstand

Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines ehrenamtlichen Mitgliedes (Kündigung) ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei ihm spätestens 3 Monate

vorher (30. September) eingegangen sein. Am Tage des Eingangs erlischt das dem Mitglied zustehende Stimmrecht. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes. Es kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es 1) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, 2) die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder 3) trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Monate im Rückstand bleibt.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand per eMail, per Fax oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder, erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und der Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchfüh-

Satzung des Bildungs- und Fördernetzwerk Rheinland e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 13.05.2005

zung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Aufgaben des Vereines;
 - b) Beteiligung an Gesellschaften;
 - c) Aufnahme von Darlehen ab Euro 1.000,00
 - d) Mitgliedsbeiträge;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereines.
- (8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ende der regulären Amtszeit aus, kann sich der Vorstand für die restliche Laufzeit aus den Reihen der Mitglieder durch Zuwahl selbstständig ergänzen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Die Finanzordnung des Vereins regelt alle Verfügungsbefugnisse über Konten des Vereins sowie die Gewährung von Vollmachten an eine/n Geschäftsführer/in.
- (6) Der erste und zweite Vorsitzende sind von den Regelungen nach §181 BGB befreit. Dies gilt insbesondere auch für Geschäfte, die Ausbildungsverpflichtungen betreffen.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Geschäftsführer/in kann auch ein Mitglied des Vereins und ein Vorstandsmitglied sein. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse, Festsetzung von Gebühren (Finanzordnung /Gebührenordnung/Preisliste) mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (8) Der/die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Entgelte für seine Tätigkeiten im Sinne des Vereinszweckes nach § 2.
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Spenden
 - e) Zuwendungen Dritter
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an (die Stadt Bonn), der/ die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 52 (2) Nr. 1 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bonn, den 13.05.2005